

Ausgabe 33

1. Oktober 2020

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Update Jahressteuergesetz 2020: BR-Ausschüsse fordern 1:1 Umsetzung der ATAD Richtlinie in nationales Recht

Elektromobilität: Steuerbefreiung und Lohnsteuerpauschalierung für zur Verfügung gestellten Ladestrom und Ladeeinrichtung

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 1. Oktober 2020 Weitere Veröffentlichung vom Tage Rechtsprechung im Blog EuGH-Vorlagen zum Umfang des unionsrechtlichen Zinsanspruchs Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungsbesteuerung bei fehlender großer Auskunftsklausel

Noch Fragen?



Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Update Jahressteuergesetz 2020: BR-Ausschüsse fordern 1:1 Umsetzung der ATAD Richtlinie in nationales Recht

Mit Datum vom 28. September 2020 wurden die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Jahressteuergesetz (JStG 2020) veröffentlicht. Empfohlen wird darin u.a., eine "1:1-Umsetzung" der ATAD-Richtlinie in nationales Recht zu fordern.

Konkret wird die Umsetzung der Regelungen zu den hybriden Gestaltungen sowie zur Hinzurechnungsbesteuerung vorgeschlagen. Inhaltlich entsprechen die vorgeschlagenen Regelungen im Wesentlichen dem Referenten-Entwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes vom 24. März 2020. (s. hierzu unseren Blog-Beitrag). Jedoch sind auch punktuelle Änderungen am Wortlaut und in der Begründung erfolgt, die zum Teil zwischenzeitlich erfolgte Diskussionen widerspiegeln. Berichtenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Niedrigsteuergrenze auf 15% abgesenkt werden und die Anwendung von § 4k EStG-E erst ab 2021 erfolgen soll.

Mehr zu diesem Thema lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter: https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/09/29/update-jahressteuergesetz-2020-br-ausschuesse-fordern-11-umsetzung-der-atad-richtlinie-in-nationales-recht/

Elektromobilität: Steuerbefreiung und Lohnsteuerpauschalierung für zur Verfügung gestellten Ladestrom und Ladeeinrichtung

Das Bundesfinanzministerium hat in einem ausführlichen Anwendungsschreiben zur Steuerbefreiung der Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs und der Pauschalierung der Lohnsteuer Stellung genommen.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7.11.2016 wurden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung seit dem 1. Januar 2017 von der Einkommensteuer nach § 3 Nummer 46 Einkommensteuergesetz (EStG) befreit. Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent zu erheben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG). Voraussetzung ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Mehr zu dem Schreiben lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter: https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/09/29/elektromobilitaet-steuerbefreiung-und-lohnsteuerpauschalierung-fuer-zur-verfuegung-gestellten-ladestrom-und-ladeeinrichtung/

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 1. Oktober 2020

Urteil IV R 17/17:
Gewinnrealisierung bei
Abspaltung eines
Teilbetriebs von einer
Kapitalgesellschaft,
deren Anteile im
notwendigen
Sonderbetriebsvermög
en II bei einer
Personengesellschaft
gehalten werden

28. Mai 2020

Befinden sich bei einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG die Anteile an dem übertragenden Rechtsträger im notwendigen Sonderbetriebsvermögen II des Gesellschafters einer Personengesellschaft und werden diesem infolge der Abspaltung Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger zugeteilt, bleiben diese Anteile bis zu ihrer Entnahme gleichfalls notwendiges Sonderbetriebsvermögen II dieses Gesellschafters. Zu einem Sondergewinn des Gesellschafters kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sowohl der "Anteilstausch" selbst als auch eine Entnahme der von dem übernehmenden Rechtsträger zugeteilten Anteile aus dem notwendigen Sonderbetriebsvermögen II führen.

Zum Urteil

Urteil X R 8/19:
Abgrenzung zwischen nicht fristgerecht und lediglich fehlerhaft übermittelten Rentenbezugsmitteilungen /
Softwarehersteller als Erfüllungsgehilfe

6. Mai 2020

Die fristgerechte, aber inhaltlich fehlerhafte Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die ZfA rechtfertigt nicht die Festsetzung eines Verspätungsgeldes gemäß § 22a Abs. 5 EStG, sofern die Mitteilungen für die Finanzverwaltung zum Zwecke der Besteuerung der Alterseinkünfte verarbeitungsfähig sind. Ein Unternehmer, der eine auf die Verhältnisse des Mitteilungspflichtigen zugeschnittene Software konkret für die Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen herstellt, ist - anders als beim Vertrieb von Standardsoftware - insoweit dessen Erfüllungsgehilfe.

Zum Urteil

Urteil VI R 5/18: Werbungskostenabzug bei Zuwendungen der Bundeswehr durch die Zurverfügungstellung einer Gemeinschaftsunterkunft Führen Zuwendungen des Arbeitgebers, durch die sich der Arbeitnehmer eigene Aufwendungen erspart, beim Arbeitnehmer zu steuerpflichtigen Einnahmen, können in Höhe der Zuwendungen abziehbare Werbungskosten vorliegen, wenn die Zahlungen durch den Arbeitnehmer zu abziehbaren Werbungskosten geführt hätten (Bestätigung der Rechtsprechung). Zuwendungen der Bundeswehr durch die kostenlose Zurverfügungstellung einer Gemeinschaftsunterkunft sind bei

28. April 2020

einem Zeitsoldaten neben den Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als Werbungskosten abziehbar, wenn er die Gemeinschaftsunterkunft ausschließlich für dienstliche Zwecke und nicht zum Wohnen am Beschäftigungsort nutzt.

Zum Urteil

Urteil I R 59/17: Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall

18. Dezember 2019

Sind die Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 7 Abs. 1 AStG erfüllt, kommt der in § 7 Abs. 6 AStG enthaltenen Regelung über die Hinzurechnung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter keine selbständige Bedeutung mehr zu. Wirtschaftlich zusammengehörende Tätigkeiten sind dabei einheitlich unter § 8 Abs. 1 AStG zu subsumieren (funktionale Betrachtungsweise). Abweichendes gilt nach Ansicht der obersten Finanzrichter nur für Einzeltätigkeiten mit einem erheblichen wirtschaftlichen Eigengewicht. Die Hinzurechnung von im Wirtschaftsjahr 2000 erzielten Zwischeneinkünften einer in Ungarn tätigen Zwischengesellschaft wird von der sog. Standstill-Klausel des Art. 57 Abs. 1 EG (jetzt: Art. 64 Abs. 1 AEUV) erfasst und verstößt daher nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Die Hinzurechnung von in den Wirtschaftsjahren 2001 bis 2003 erzielten Zwischeneinkünften einer solchen Gesellschaft verstößt gegen Unionsrecht

Zum Urteil

Weitere Veröffentlichung vom Tage:

Beschluss XI B 1/20: Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Geschenke bei Kostenerstattung durch Dritte

14. Juli 2020

Zum Urteil

Beschluss VIII B 166/19: Abzugsfähigkeit der Aufwendungen eines Rechtsanwalts für die Kanzleiräume in der heimischen Wohnung

13. Juni 2020

Zum Urteil

Beschluss VIII B 38/19: Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten 5. Juni 2020

Zum Urteil

Urteil VI R 38/18: Werbungkosten eines Polizeibeamten im Einsatz- und Streifendienst - altes Reisekostenrecht

13. Mai 2020

Zum Urteil

Beschluss VIII B 117/19: Vorliegen einer Überraschungsentscheidung bei erstmals in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Nachweismängeln für bestimmte Betriebsausgaben

13. Mai 2020

Zum Urteil

Urteil V R 10/18: Integrationsprojekt als Zweckbetrieb

27. Februar 2020

Zum Urteil

Rechtsprechung im Blog

EuGH-Vorlagen zum Umfang des unionsrechtlichen Zinsanspruchs

Das FG Hamburg hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) drei Vorlagen zu der Frage vorgelegt, ob die Rechtsprechung des EuGH zum unionsrechtlichen Zinsanspruch auch auf Einzelfallentscheidungen von Verwaltungsbehörden auszudehnen ist. Sämtliche bisherige Entscheidungen aus Luxemburg betrafen einen Ausgleich für Zahlungen, die aufgrund eines Verstoßes gegen das Unionsrecht für ungültig oder nichtig erklärter Normen erfolgt waren.

Hintergrund

Nach bisheriger Rechtsprechung des EuGH besteht eine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedsstaaten, zu erstattende Beträge ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung zu verzinsen, wenn Einfuhr- oder andere Abgaben unter Verstoß gegen Unionsrecht erhoben worden sind (zuletzt EuGH vom 18. Januar 2017, Wortmann, C-365/15, EuGH vom 27. September 2012, Zuckerfabrik Jülich, C-113/10; EuGH vom 18. April 2013, Rimie, C-565/11). Sämtliche Entscheidungen betrafen einen Ausgleich für Zahlungen, die aufgrund eines Verstoßes gegen das Unionsrecht für ungültig oder nichtig erklärter Normen erfolgt waren, mithin auf einem Rechtssetzungsfehler beruhten.

In drei Vorabentscheidungsverfahren des Finanzgerichts Hamburg geht es um Folgen von Rechtsanwendungsfehlern.

Vorlagefragen

In den drei Vorabentscheidungsverfahren des Finanzgerichts Hamburg geht es dagegen um Folgen von Rechtsanwendungsfehlern. Dem geltend gemachten Zinsanspruch liegt in dem Verfahren 4 K 67/18 eine Entscheidung zugrunde, mit der das Hauptzollamt zu Unrecht Einfuhrabgaben nacherhoben hatte, weil es



Ware fehlerhaft einer Position der Kombinierten Nomenklatur zugeordnet hatte. In der Sache 4 K 56/18 hatte das Hauptzollamt eine Unterposition der Kombinierten Nomenklatur falsch ausgelegt und zu Unrecht die Gewährung von Ausfuhrerstattungen verweigert und überdies eine Sanktion wegen vermeintlich überhöhter Beantragung von Ausfuhrerstattung verhängt. In dem Verfahren 4 K 14/20 hatte die Behörde schließlich einen fehlerhaften Sachverhalt zugrunde gelegt. Nach nationalem Recht kam eine Verzinsung der Erstattungsansprüche jeweils nur für Zeiten der Rechtshängigkeit nach § 236 AO in Betracht.

Der EuGH wird nun darüber zu befinden haben, ob seine Rechtsprechung zum unionsrechtlichen Zinsanspruch auch auf Einzelfallentscheidungen von Verwaltungsbehörden auszudehnen ist. Die bisherige Rechtsprechung beruht im Kern auf der Überlegung, dass die Wirkungen von Handlungen der Union bzw. der Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht fortbestehen sollen, sofern der Gerichtshof diese Handlungen wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht für ungültig oder nichtig erklärt.

Im Einzelnen geht es um folgende Vorlagefragen:

Beschluss vom 01. September 2020 – 4 K 14/20

Ist ein Verstoß gegen das Unionsrecht als Voraussetzung des vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch gegeben, wenn eine mitgliedstaatliche Behörde eine Abgabe unter Anwendung des Unionsrechts festsetzt, ein mitgliedstaatliches Gericht jedoch später feststellt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe nicht vorliegen?

Beschluss vom 01. September 2020 – 4 K 67/18

Ist ein Verstoß gegen das Unionsrecht als Voraussetzung des vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch gegeben, wenn eine mitgliedstaatliche Behörde eine Abgabe unter Verletzung rechtsgültiger Vorschriften des Unionsrechts festsetzt und ein mitgliedstaatliches Gericht diesen Verstoß gegen das Unionsrecht feststellt?

Beschluss vom 20. August 2020 – 4 K 56/18

- 1. Besteht die unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Abgaben zuzüglich Zinsen zu erstatten, auch in Fällen, in denen der Grund für die Erstattung nicht ein vom EuGH Verstoß der Rechtsgrundlage gegen das Unionsrecht, sondern eine vom Gerichtshof getroffene Auslegung einer (Unter-)Position der Kombinierten Nomenklatur ist?
- 2. Sind die Grundsätze des vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch auf die Zahlung von Ausfuhrerstattungen, die die mitgliedstaatliche Behörde unter Verstoß gegen das Unionsrecht verweigert hat, übertragbar?

Fundstellen

Finanzgericht Hamburg Beschluss vom 1. September 2020 (4 K 14/20), Az. beim EuGH C-419/20, F. Reyher; Beschluss vom 1. September 2020 (4 K 67/18), Az.

beim EuGH C-427/20, Flexi Montagetechnik ; Beschluss vom 20. August 2020 (4 K 56/18), Az. beim EuGH C-415/20, Gräfendorfer Geflügel – und Tiefkühlkost.

Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungsbesteuerung bei fehlender großer Auskunftsklausel

Die Hinzurechnungsbesteuerung von Schweizer Zwischengesellschaften mit Einkünften aus Kapitalanlagecharakter verstößt nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Nach einem aktuellen Urteil des Hessischen Finanzgerichts kommt es auch nicht darauf an, ob sich die ohne große Auskunftsklausel fehlende Steueraufsicht im Einzelfall tatsächlich auf die Verifikation der Übereinstimmung der Feststellung des Hinzurechnungsbetrages mit den wahren Umständen ausgewirkt hat.

Ausgangslage

Der Bundesfinanzhof hatte in einem früheren Urteil I R 11/19 und im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 26.02.2019 (C 135/17, X GmbH) entschieden, dass die Hinzurechnung von im Wirtschaftsjahr 2006 erzielten Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter einer in der Schweiz ansässigen Zwischengesellschaft zwar die Kapitalverkehrsfreiheit beschränkt, aber gerechtfertigt sei und daher nicht gegen Unionsrecht verstößt. Das Hessische Finanzgericht hat nun in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt unter Verweis auf das BFH-Urteil I R 11/19 ebenfalls entschieden, dass die erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung im Ergebnis nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Sachverhalt

Das Klageverfahren vor dem Hessischen Finanzgericht betraf die Frage der Hinzurechnungsbesteuerung hinsichtlich einer Minderheitsbeteiligung der Klägerin an einer Schweizer Aktiengesellschaft, die unter anderem Zinserträge erzielte. Die Klägerin war im Jahr 2005 mit einem Anteil von 30 % an der B AG-CH beteiligt. Die weiteren Aktionäre waren in der Schweiz ansässig. Die B AG erbrachte seit Gründung und auch im Jahr 2005 zum einen Dienstleistungen gegenüber Dritten, die nach Angaben der Klägerin in der Vermögensverwaltung von Privatpersonen, einschließlich Beratung im Zusammenhang mit Börsengängen, Unternehmenskäufen und Fusionen, Venture Capital und Private Equity im Zusammenhang mit Liegenschaftskäufen bzw. -verkäufen bestanden.

Das Finanzamt gelangte zu der Ansicht, dass bei der Klägerin 30 % des sich aus den Zinseinnahmen und den damit zusammenhängenden Ausgaben ergebenden Gewinns der B AG der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. Außensteuergesetz (AStG) in der damaligen Fassung unterliege. Die Schweiz sei danach weder aus Art. 27 DBA-Schweiz (im Streitjahr in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 12.02.2002) noch aus dem für die Schweiz erst ab 01. Januar 2017 geltenden Übereinkommen des OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen zu Auskünften zur B AG für das Streitjahr verpflichtet gewesen. Deshalb liege mangels (hinreichend) "großer"

Auskunftsklausel eine nach dem o.g. EuGH-Urteil C 135/17 gerechtfertigte Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit vor.

Entscheidung des Finanzgerichts

Das Hessische Finanzgericht hat die Klage abgewiesen und entschieden, dass eine Verlagerung von "freiem Kapital" Anlass für die Hinzurechnungsbesteuerung von Einkünften mit Kapitalanlagecharakter nach § 7 Abs. 6 und 6a AStG ist. Im Streitfall sei keine funktional wirtschaftliche Zuordnung bzw. funktionale Betrachtungsweise von Zinseinkünften zu einer Dienstleistungstätigkeit einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft vorzunehmen. Das Gericht knüpfte zudem an das Schlussurteil des BFH I R 11/19 an und stellte fest, dass die (erweiterte) Hinzurechnungsbesteuerung im streitigen Wirtschaftsjahr 2005 auch nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoße.

Mangels "großer Auskunftsklausel" in dem DBA zwischen Deutschland und der Schweiz sei ein Motivtest nicht zu gewähren.

Es käme ferner nicht darauf an, ob sich die ohne große Auskunftsklausel fehlende Steueraufsicht im Einzelfall tatsächlich ausgewirkt hat. Eine weitere Vorlage an den EuGH lehnte das Finanzgericht ab. Außerdem verstießen die vorliegend entscheidungserheblichen Vorschriften nicht gegen das Grundgesetz. Die Abgrenzung von Einkünften und die wirtschaftliche Zuordnung von Einnahmen zu bestimmten Einkunftsarten bzw. Einkunftsquellen (hier nach § 7 Abs. 6a AStG) ist auf Grund der Vielgestalt der wirtschaftlichen Gestaltungen gerade Aufgabe der – insbesondere gerichtlichen – Rechtsanwendung, die durch § 7 Abs. 6, 6a AStG in Verbindung mit den anerkennten Auslegungsmethoden hinreichend bestimmte gesetzliche Leitlinien erfährt.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Fundstelle

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 5. Juni 2020 (4 K 91/15) – Das Urteil ist rechtskräftig, Quelle: Juris-Fachportal



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.